

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RE 13/14 B

L 2 R 796/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 6 R 1053/08 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Februar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 17. April 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 17.4.2013 hat das LSG Niedersachsen-Bremen einen Anspruch des Klägers auf Verzinsung erstatteter Rentenversicherungsbeiträge verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat der Kläger Beschwerde zum BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, einen Verfahrensmangel sowie sinngemäß auf Rechtsprechungsabweichung.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).
- 7 Der Kläger hält für grundsätzlich bedeutsam,
"ob Geldleistungen, die auf der Grundlage des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs gewährt werden, dem Verzinsungsanspruch aus § 44 SGB I unterliegen".
- 8 Mit dieser Frage hat er die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan. Es fehlen insbesondere ausreichende Angaben zur Klärungsfähigkeit. Hierzu hätte der Kläger aufzeigen



müssen, dass gerade ausgehend von dem Sachverhalt, den das LSG für das BSG bindend festgestellt hat (§ 163 SGG), im künftigen Revisionsverfahren notwendig über die Frage zu entscheiden sein wird und an welcher konkreten Stelle der vorzunehmenden rechtlichen Prüfung dies zu geschehen hätte. Denn erst der Lebenssachverhalt, den das Berufungsgericht verbindlich festgestellt hat, individualisiert die rechtliche Problematik und ermöglicht dem Beschwerdegericht die Feststellung, ob die Rechtsfrage in einem künftigen Revisionsverfahren klärungsfähig wäre. Da der Kläger den Sachverhalt, der dem angefochtenen Urteil zu Grunde lag, allenfalls bruchstückhaft schildert, lässt er offen, ob die aufgeworfene Frage im konkreten Fall überhaupt entscheidungserheblich (klärungsfähig) sein kann. So wird in der Beschwerdebegründung vortragen (vgl. dort S 5), "das Berufungsgericht" meine "in seinem Urteil", "die tatbestandlichen Voraussetzungen bestünden nicht respektive könnten sie nicht festgestellt werden". Keinesfalls gehört es zu den Aufgaben des Beschwerdegerichts, sich die maßgeblichen Tatsachen aus der angegriffenen Entscheidung selbst herauszusuchen (*Senatsbeschlüsse vom 16.5.2012 - B 5 R 442/11 B - BeckRS 2012, 70568 RdNr 13 und vom 21.2.2012 - B 5 R 222/11 B - BeckRS 2012, 69065 RdNr 9*). Vielmehr muss die Beschwerdebegründung den Senat in die Lage versetzen, sich ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten allein aufgrund des klägerischen Vortrags ein Bild über den Streitgegenstand sowie seine tatsächlichen und rechtlichen Streitpunkte zu machen (*stRspr, zB BSG Beschluss vom 26.6.2006 - B 13 R 153/06 B - Juris RdNr 9 mwN*). Hieran fehlt es.

- 9 Auch die Verfahrensrüge hat keinen Erfolg. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 10 Mit seiner Rüge, das LSG habe "die Bindungswirkung der zugrunde liegenden Bescheide ... missachtet" und dadurch § 77 SGG verletzt, macht der Kläger keinen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, sondern eine fehlerhafte Rechtsanwendung des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrenrechts geltend. Die Vorschrift des § 77 SGG ist lediglich aus historischen Gründen im Prozessrecht verankert (vgl. dazu *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl. 2012, § 77 RdNr 1*). Sie betrifft die Verbindlichkeit eines Verwaltungsaktes in der Sache nach Eintritt der Unanfechtbarkeit und damit seine Bestandskraft. Es handelt sich um eine normative Bekräftigung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes des Verwaltungsrechts, der für das Sozialrecht systematisch im Verwaltungsverfahrenrecht (SGB X) zu regeln wäre (vgl. *Luik in Hennig, SGG, Band 1, § 77 RdNr 1, 4, Stand Dezember 2013*). Verkennt das Gericht die Bestandskraft eines Verwaltungsakts, weil es § 77 SGG fehlerhaft anwendet, verletzt es damit kein prozessuales Verfahrensrecht auf dem Weg zu seiner Entscheidung (error in procedendo), son-



dem verstößt gegen Verwaltungsverfahrenrecht und begeht damit einen Rechtsanwendungsfehler, der im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde unerheblich ist (error in iudicando). Die Sachentscheidung des LSG darf das BSG aber keinesfalls im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde, sondern erst im Rahmen einer zugelassenen Revision inhaltlich überprüfen (vgl. *BSG Senatsbeschluss vom 26.1.2012 - B 5 R 334/11 B - Juris RdNr 16*). Der Hinweis des Klägers auf § 170 Abs 5 SGG (Bindung an zurückverweisende Entscheidung des BSG) geht damit von vornherein ins Leere.

- 11 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist ebenfalls nicht zulässig dargelegt. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 12 Dem formgerechten Aufzeigen einer Divergenz steht bereits entgegen, dass der Kläger sinngemäß vorträgt, das angefochtene Berufungsurteil weiche von der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (*BVerwG Urteil vom 30.6.2011 - 3 C 36/10*) ab, das eine nachträglich auf der Grundlage des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs gewährte Leistung für verzinsungspflichtig gehalten habe. Abweichungen von Entscheidungen des BVerwG können aber mit der Divergenzrüge nicht geltend gemacht werden, weil sie in der abschließenden Aufzählung von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht genannt werden (vgl. *BSG vom 5.5.1994 - 7 BA R 90/93 - Juris RdNr 8*; vgl. auch *Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 381*).
- 13 Soweit der Kläger eigenständig das Ergebnis der Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) des LSG angreift, kann eine Verfahrensrüge nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG hierauf nicht gestützt werden. Auch die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angegriffen werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (vgl. § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

